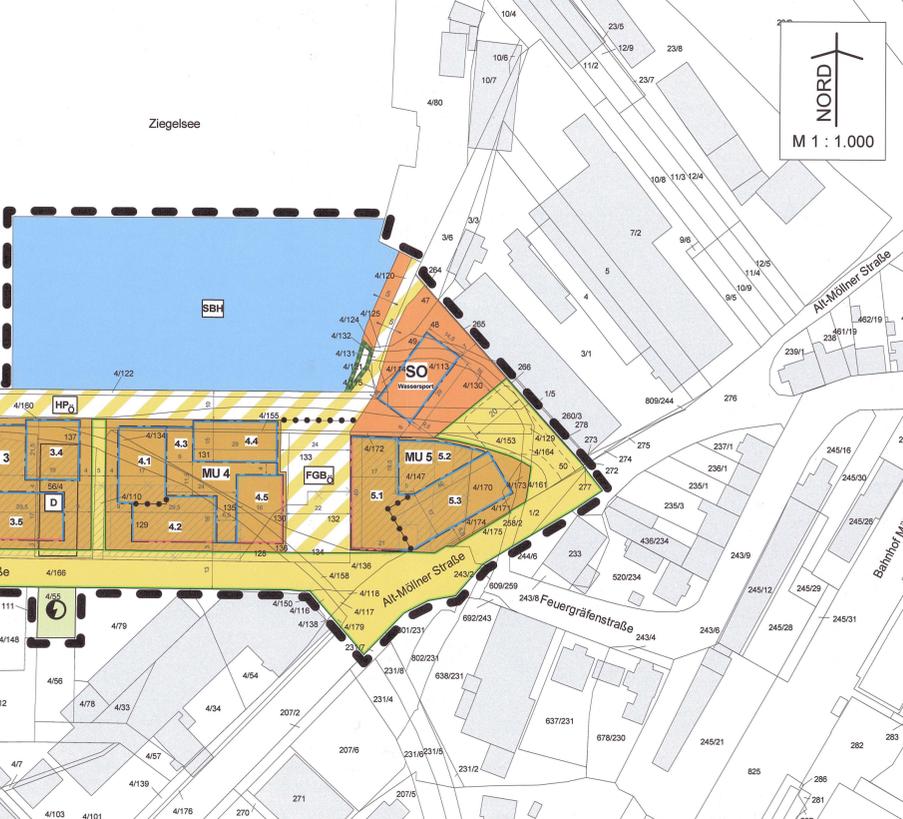


PLANZEICHNUNG (TEIL A)

MU 1.1	MU 1.2	MU 1.3	MU 1.4	MU 1.5	MU 2.1	MU 2.2	MU 2.3	MU 2.4	MU 2.5	MU 3.1	MU 3.2
W	V	I	WH	WH	W	V	I	W	WH	W	W
PH 23 TH 16 AH 21	PH 17 TH 16 AH 21	GH 4 TH 13 AH 21	AH 27 TH 13 AH 21	PH 23 TH 16 AH 21	PH 17 TH 16 AH 21	GH 4 TH 13 AH 21	AH 27 TH 13 AH 21	PH 23 TH 16 AH 21			
SD	FD	FD	FD + gF	FD + gF	SD	FD	FD	FD + gF	FD + gF	SD	SD
0,8						0,8					

MU 3.3	MU 3.4	MU 3.5	MU 4.1	MU 4.2	MU 4.3	MU 4.4	MU 4.5	MU 5.1	MU 5.2	MU 5.3	SO
I	WH	V	V	V	I	WH	WH	W	WH	I	I
GH 4 TH 13 AH 21	AH 27 TH 16 AH 21	PH 23 TH 16 AH 21	PH 17 TH 16 AH 21	GH 4 TH 13 AH 21	AH 27 TH 13 AH 21	PH 23 TH 16 AH 21					
FD	FD + gF	FD	SD	FD	FD	FD + gF	FD	FD	FD	SD	SD
0,8						0,8					



Neben diesen Materialien dürfen im MU 4.4 bei Anwendung von Holz als Fassadenmaterial auch Ziegel- oder Verblendlfassaden bis zu 20 % der Fassadenflächen einnehmen. Für Innenfassaden bei Loggien können auch WDVS-Fassaden verwendet werden.

Für untergeordnete Bauteile, wie z.B. Balkone, Dachaufbauten, Absturzsicherungen ist auch die Verwendung von Metall zulässig.

Überhalb des Geschosses 3 der Baukörper in den Baugebieten MU 1 bis MU 5 ist ein optischer Versprung herzustellen. Dieser kann erreicht durch: Einen kleinteiligen Rück- oder Vorsprung in der Fassade, einen in Nuancen stufendifferenzierten Farbwechsel oder durch andersfarbige Fugen. Die Baugebiete 1.4, 1.5, 2.4, 2.5, 3.4 sowie 4.5 sind davon ausgenommen.

3.2.3 Urbane Baugebiete MU 1 - 4

In den urbanen Baugebieten 1.3, 2.3, 3.3 und 4.3 (MU 1.3, 2.3, 3.3, 4.3) sind die nicht überbauten Teile der Erdgeschosse (Wartgeschosse) als begrünte Wohnhöfe herzustellen.

Je einer der mehrgeschossigen Baukörper pro Baugebiet (MU 1, MU 2, MU 3, MU 4) ist in einem anderen Material als Ziegel bzw. Verblendlmauerwerk zu errichten. Zur Auswahl stehen:

- Betonfertige Fassaden
- Keramische oder mineralische Fassadenplatten.

Für bis zu 20 % der jeweiligen Fassade dieser Baukörper kann Ziegel- oder Verblendlmauerwerk verwendet werden (Fensteröffnungen werden nicht mitgerechnet).

3.2.4 Urbane Baugebiete Nr. 1.4, 1.5, 2.4, 2.5, 3.4, 4.5

Das Geschoss 2 darf zu keiner Seite über das Geschoss 3 hinausragen. Die Außenwände der Geschosse die oberhalb von Geschoss 3 liegen, dürfen an der Nord- u. Südseite nicht gegenüber dem Geschoss 3 zurückspringen.

Die Geschosse, die oberhalb von Geschoss 3 liegen sind auf deren West- u. Ostseite durch eine geneigte Fassade abzuschließen, die min. 10 Grad aus der Vertikalen ins Baukörperinnere geneigt ist. Die geneigten Fassaden haben in Anbetracht des gesamten Baukörpers jeweils eine einzige Fläche (keine Sprünge, keine unterschiedlichen Neigungen, keine Versätze) zu ergeben und sind jeweils bündig an der Gebäudefassade nach Norden u. Süden sowie zum Geschoss 3 abzuschließen. Zum Dachabschluss hin darf die geneigte Fassade die horizontale Dachfläche am oberen Gebäudeabschluss überragen und kann damit die Funktion der Attika übernehmen.

Balkone sind nicht zulässig.

3.2.5 Sondergebiet Wassersport

Holzfassaden können farblich naturbelassen bleiben und unterliegen in diesem Fall nicht den Farbvorgaben. Die Fassaden dürfen nicht als Putzfassaden, WDVS-Fassaden oder mit Kunststofffassadenplatten hergestellt werden.

4. Urbanes Baugebiet Nr. 5.2 (MU 5.2)

Bei Umsetzung einer Parkpalette darf diese eine maximale Höhe von 4 m bezogen auf die unmittelbar angrenzende, geplante Erschließungsstraße mit Wendemöglichkeit nicht überschreiten. Die der Erschließungsstraße sowie dem Sondergebiet Wassersport zugewandte Fassade der Parkpalette ist dauerhaft zu begrünen und fachgerecht zu pflegen. Abgänge sind nachzupflanzen.

5. Nutzung solarer Strahlungsenergie (§ 9 (1) Nr. 23b BauGB)

Die Verwendung von fossilen Brennstoffen für die Wärme- und Warmwasserversorgung innerhalb des Plangebietes ist verboten.

Im Plangebiet sind die nutzbaren Dachflächen neu zu errichtender Gebäude und neuer baulicher Anlagen innerhalb der überbauten Grundstücksfläche zu mindestens 50% mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Definition Solarmindestfläche siehe Begründung).

Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) hier: Artenschutz gem. § 44 BNatSchG – Brutvogel- und Fledermausschutz

Es sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Abrissarbeiten sind außerhalb der Brutzeiten, nach der Zugzeit bzw. bei Fledermäusen in der Zeit vom 15. September bis Ende Februar durchzuführen. Für die in verschiedenen Gebäuden angetroffenen Tauben (Haustauben) ist bei Abriss darauf zu achten, dass Nester mit Eiern und Jungen nicht gefährdet werden.
2. Bezüglich der Jagdhabitate für Fledermäuse ist im Bereich der Kaimauer und des Kanals artenschutzrelevante Beleuchtung zu verwenden.
3. Der Verlust von potenziellen Quartieren ist durch künstliche Quartiere in entsprechender Anzahl in der Umgebung auszugleichen. Folgende Ersatzquartiere sind bei Abriss der Silo- und Lagergebäuden im Hafen Mölln für die Baugebiete MU 1 bis MU 4 als CEF-Maßnahmen umzusetzen:
 - Anbringung von 3 Ersatzkästen für Turmfalken in 6 m Höhe an Gebäuden auf dem Stadtwerkergelände an der Alt-Möllner Straße.
 - Realisierung von 2 Ersatznestern für den Hausrotschwanz an der Trafostation südlich der Hafenstraße sowie von 4 Ersatznestern an Gebäuden auf dem Stadtwerkergelände an der Alt-Möllner Straße.
 - Schaffung von Ausgleichsquartieren für Fledermäuse (Tagesverstecke) durch den Einbau jeweils einer Einflugmöglichkeit in das Innere der 4 Schwalbentürme (s. u.).
 - Errichtung von 4 Schwalbentürmen mit jeweils 86 Nestern pro Turm. Für die Errichtung der Schwalbentürme werden seitens der Stadt 2 Flächen (siehe Begründung) bereitgestellt.
 - Anbringung von 12 Ersatznestern für Hausperlinge an den o. g. Schwalbentürmen.
4. Der Verlust von potenziellen Fledermausquartieren ist durch künstliche Quartiere in entsprechender Anzahl in der Umgebung auszugleichen. Folgende Ersatzquartiere sind bei Abriss des Gebäudes im Baugebiet MU 5 umzusetzen:
 - Nach Errichtung der Neubauten sind auf dem Grundstück bzw. an den Neubauten selbst, 4 Ersatzquartiere anzubringen.
 - Während der Umsetzung der Baumaßnahmen ist eine biologische Baubegleitung erforderlich.

7. Festsetzungen zum Schallschutz

1. Die Luftschalldämmung von Außenbauteilen ist nach Gleichung 6 der DIN 4109: 2018-01, Teil 1 zu bestimmen und im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens und des Baufeststellungsverfahrens nachzuweisen. Zur Umsetzung von Satz 1 sind die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109-1: 2018-01 und DIN 4109-2: 2018-01 in der Nebenzzeichnung für Räume, die (nicht) überwiegend zum Schlafen genutzt werden können, festgesetzt (siehe Übersicht (Anlage 4) der Anlage 4; Schalltechnische Untersuchung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 108 der Stadt Mölln, Lärmkontor GmbH, 05.06.2023)

2. Durch geeignete Grundrisgestaltung ist mindestens ein Fenster der Wohn- und Schlafräume an den gekennzeichneten Fassaden einer diametralen Gebäudesseite zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume an der einen Gebäudesseite nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den diametralen Gebäudesseiten zuzuordnen. Wohn- / Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.

3. Verblenden Schlafräume deren Fenster ausschließlich an den gekennzeichneten Fassaden orientiert sind, sind für diese Schlafräume zum Schutz der Nachtruhe schalldämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, geeignete Weise sichergestellt werden kann. Wohn-/Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Alternativ kann auch vor mindestens einem zu einem Schlafrzimmer gehörenden zu öffnenden Fenster eine Frischluftvorrichtung vorgesehen werden. Die Frischluftvorrichtung ist dabei so auszuführen, dass direkt vor dem zu öffnenden Fenster 50 dB(A) unterschritten werden und ein notwendiger hygienischer Luftwechsel möglich ist. Von den Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

HINWEISE

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften u. ä.) können während der Dienststunden beim FB Bauen und Stadtentwicklung, Wasserkrüger Weg 16, 23879 Mölln eingesehen werden.

Die Anlage von Schottergärten ist gemäß der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) verboten.

Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 84 (1) Nr. 1 LBO verstößt.

Artenschutz:
Es sind die Vorgaben des "Leitfadens zur Eindämmung der Lichtverschmutzung-Handlungsempfehlungen für Kommunen" einzuhalten (siehe Begründung).

Für die Gebäude sind Maßnahmen gegen Vogelschlag gem. dem Leitfaden "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" (siehe Begründung) vorzusehen.

Sportboothafen:
Für die Anlage des Sportboothafens ist eine separate Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde erforderlich. Die Stadt beabsichtigt, die Belange des Natur- und Artenschutzes im Genehmigungsverfahren für den Sportboothafen abzuarbeiten (siehe Begründung).

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

MU	Urbanes Gebiet (§ 6a BauNVO)
SO	Sondergebiet "Wassersport" (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,6	Grundflächenzahl als Höchstmaß
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (jeweils in römischen Ziffern)
III	Zahl der Vollgeschosse zwingend

Ausschließlich zulässige Dachformen i.V.m. § 86 LBO

SD	Sheddach
PD	Pultdach
FD	Flachdach
FD + gF	Flachdach + geneigte Fassade

Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß mit Bezugspunkt 12,8 m über Normal-Höhen-Null (NH-N)

GH	Gebäudehöhe
AH	Attikahöhe (oberer Abschluss der höchsten Außenwand)
FH	Firsthöhe
TH	Traufhöhe

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

O	Offene Bauweise
a	Abweichende Bauweise
Baugrenze	Baugrenze
Baulinie	Baulinie

Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:
Hafenzone / Promenade
Fußgängerbereich
Fuß- und Radweg

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 (1) Nr. 12, 14)

Fläche für Versorgung mit Zweckbestimmung:
Elektrizität

Wasserflächen (§ 9 (1) Nr. 16 und (6) BauGB)

Wasserfläche mit Zweckbestimmung:
Sportboothafen

Sonstige Planzeichen

Plangebietsgrenze
Abgrenzung unterschiedlicher Maße (bspw. der baulichen Nutzung, Dachformen, Baugebiete)

KARTENGRUNDLAGE U. SONSTIGES

Vorhandene bauliche Anlage außerhalb des Plangebietes
Vorhandene bauliche Anlage innerhalb des Plangebietes (künftig entfallend)
Flurstücksgrenze
Flurstücksnummer (ggf. mit Zuordnungspfeil)
Maßangabe in Meter (m)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Umzrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

Geschütztes Biotop gem. (§ 30 (2) BNatSchG i.V.m. § 21 (4) LNatSchG u. § 9 (6) BauGB)
Hier: Naturnaher Uferbereich mit Weidengebüsch

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

Einzelanlage die dem Denkmalschutz unterliegt (§ 9 (6) BauGB) hier: Kulturdenkmal Hafenspeicher
--

TEXT (TEIL B)

1. Allgemeines

1.1 Für die abweichende Bauweise gelten die Vorschriften der offenen Bauweise, wobei jedoch Baulängen bis 60 m zulässig sind. (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

1.2 Auf den Grundstücken ist pro Wohneinheit eine Stellplatzfläche von 13 m² zzgl. erforderlicher Fahrfäche herzustellen. Die Errichtung von Pkw-Stellplätzen ist nur innerhalb der Baufenster und der dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Unzulässig ist die Schaffung von geschlossenen Garagen und offenen Kleingaragen (Carports). Abstellanlagen für Fahrräder und E-Bikes sind auch außerhalb der Baufenster zulässig. Innerhalb des Gebietes MU 0 sind Stellplätze grundsätzlich zulässig. (§ 9 (1) Nr. 1 und 4 BauGB)

Tiefgaragen sowie Stellplätze auf Erdgeschossebene innerhalb eines Hauptgebäudes sind im gesamten Plangebiet zulässig. Im urbanen Baugebiet MU 5.2 ist eine Parkpalette zulässig.

1.3 Die maximale Gebäudehöhe darf durch technisch notwendige Dachaufbauten, wie zum Beispiel Aufzüge, Lüftungsanlagen, eingebaute technische Anlagen, bis zu einer Höhe von 3,0 m überschritten werden.

1.4 Die innerhalb der Baufenster der urbanen Baugebiete MU 1 bis MU 4 dargestellten Linien zur Abgrenzung unterschiedlicher Maße haben eine Toleranz in deren Verortung von bis zu 3 Metern. Im Baugebiet MU 5 beträgt diese Toleranz innerhalb des Baufensters bis zu 5 Meter.

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

2.1 Urbane Gebiete (MU)

Die Ausnahmen gem. § 6a (3) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. (§ 1 (6) BauNVO)

In den Urbanen Gebieten (MU) sind Einzelhandelsbetriebe mit nachversorgungsrelevanten Sortimenten nicht zulässig.

Zu den nachversorgungsrelevanten Sortimenten gehören Nahrungsmittel- und Genussmittel, Drogerieartikel, Pharmazeutischen Artikel, Arzneimittel, Schnittblumen und kleinere Pflanzen, Zeitungen und Zeitschriften.

Ausnahmen sind möglich, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine negativen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche zu erwarten sind und dass das Vorhanden der wohnungsnahen Versorgung dient.

Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten sind nicht zulässig.

Zu den zentrenrelevanten Sortimenten zählen Bekleidung, Wäsche, Lederwaren, Haus- und Heimtextilien, Sportbekleidung und -schuhe, Bücher, Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf, Spielwaren, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Bilder, Bilderrahmen, Glaswaren, Porzellan und Keramik, Hausrat, Foto- und Fotozubehör, Augenoptik und Hörgeräteakustik, Uhren, Schmuck, Lederwaren, Koffer, Taschen, Musikalien sowie Musikinstrumente.

Ausnahmen sind möglich, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine negativen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche zu erwarten sind. (§ 11 BauNVO)

2.2 Wasserfläche mit der Zweckbestimmung Sportboothafen

Innerhalb der Wasserfläche mit der Zweckbestimmung Sportboothafen zulässig sind:

- ortsfeste und schwimmende Stege
- Anlegestelle für Fahrgastschiffe
- Bootsliegeplätze

Eine Nutzung der Flächen durch Wohnboote, die vorrangig dem Ferien-, Freizeit- oder sonstigen Wohnen oder die Fremdenbeherbergung dienen und zu diesen Zwecken überwiegend ortsfest genutzt werden, sind bis zu einer Zahl von maximal 5 Booten zulässig.

Ausnahmsweise sind eine gewerbliche Bootsvermietung und notwendige Einrichtungen für Ausflugsfahrten sowie Anlagen für Wassersport zulässig. (§ 31 BauGB)

2.3 Sondergebiet Wassersport

Im Sondergebiet Wassersport zulässig sind:

- Anlagen zum Betrieb des Sportboothafens
- Anlagen zum Wassersport
- Einrichtungen zur Lagerung, Reparatur, Wartung von Booten

3. Gestaltung (§ 86 LBO i. V. m. § 9 (4) BauGB)

3.1 DACHGESTALTUNG

Dachaufbauten dürfen die max. zulässige Baukörperhöhe um max. 3,30 m überragen.

Nicht oder nur teilweise durch Solarthermie- und Photovoltaikanlagen genutzte Dachflächen mit einer Neigung unter 2° sind als Gründächer auszubilden. Das gilt auch für Dächer von sonstigen Nebenanlagen. Für alle anderen Dacheindeckungen sind nicht glänzende, nicht reflektierende Eindeckungen zu verwenden. Von diesen vorgenannten Festsetzungen ausgenommen sind begabare Dachterrasse.

3.2 FASSADENGESTALTUNG

3.2.1 **Gesamtes Plangebiet (MU 1 - 5, Sondergebiet Wassersport)**
Verbleibende Fassaden sind nur an der Stelle der Leistung zulässig. Fremdwörterbelegungen sowie bewegliche umlaufende, blinkende, akustische Wechsellichtverleihen sind nicht zulässig.

Die Verwendung von reflektierender beschichteten oder spiegelförmigen Fassaden einschließlich Glasfassaden und Türen ist für alle baulichen Anlagen nicht zulässig.

Balkone sind entlang sämtlicher öffentlich festgesetzter Flächen ausgeschlossen.

Für die Fassaden sowie Innenfassaden bei Loggien sind ausschließlich folgende Farben gem. RAL zulässig:

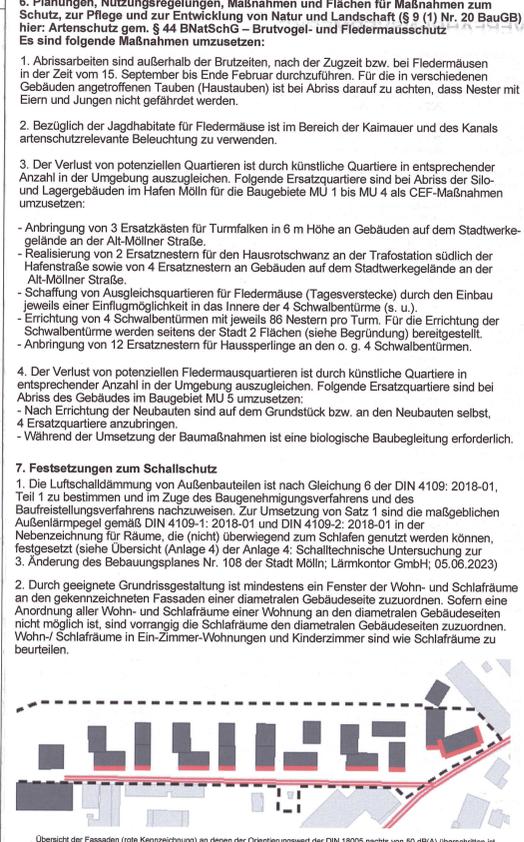
GRAU	Orange-hellrot	Rot	Rot-Violett	Rot-Braun	BEIGE
7030	2001	3000	3027	8002	1000
7032	2002	3031	3031	8004	1001
7038	2012	3013	4002	8012	1013
7044		3016	4004	8015	1014
7047		3019	8023	8023	1015
					1019

Jeder dieser Farbtöne (Grau, Orange-hellrot, Rot, Rot-Violett, Rot-Braun, Beige) darf innerhalb eines Baugebietes (MU 1, MU 2, MU 3, MU 4, MU 5 sowie dem Sondergebiet Wassersport) nur für jeweils einen Hauptbaukörper verwendet werden.

3.2.2 Urbane Baugebiete MU 1 - 5

Die Fassaden in den Baugebieten MU 1 bis MU5 sind als Ziegel- oder Verblendlfassaden herzustellen. Im urbanen Baugebiet 4.4 (MU 4.4) ist auch Holz-fassaden Holzfassaden können farblich naturbelassen bleiben und unterliegen in diesem Fall nicht den Farbvorgaben.

Bis zu 20 % der jeweiligen Fassade (Fensteröffnungen nicht mitgerechnet) in den Baugebieten MU 1 bis MU 5 können in Beton oder mit keramischen u. mineralischen Fassadenplatten ausgeführt werden.



VERFAHRENSVERMERKE:

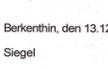
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses vom 18.06.2020. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 30.06.2021.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde vom 07.07. bis 09.08.2021 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 (1) BauGB i. V. m. § 3 (1) BauGB am 28.06.2021 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Bauausschuss hat am 29.08.2024 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.09. bis 15.10.2024 während folgender Zeiten: montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfreit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 11.09.2024 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 (2) BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter www.moelln.de ins Internet eingestellt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 (2) BauGB am 09.10.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 12.12.2024 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Stadtvertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 12.12.2024 als Sitzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
9. Die B-Plan-Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiernächst ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Mölln, den 13.12.2024

Siegel  Bürgermeister

10. Es wird festgestellt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind. (Katasterstand v. 13.12.2024)

Berkenhth, den 13.12.2024

Siegel  öffentl. best. Verm. Ing.

11. Der Beschluss des B-Planes durch die Stadtvertretung sowie Internetadresse der Stadt und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 14.12.2024 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von den Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie die Möglichkeit der Einreichung von Einspruchsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem 14.12.2024 in Kraft getreten.

Mölln, den 16.12.2024

Siegel  Bürgermeister

STADT MÖLLN

Kreis Herzogtum Lauenburg

Satzung über die

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 108

für das Gebiet

östlich des Elbe-Lübeck-Kanals, südlich des Zieglensees, westlich der Alt-Möllner Straße, vorwiegend nördlich der Hafenstraße für den Bereich nördlich der Hafenstraße

